



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

18. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 13.Oktober 2022

Nr. 10

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN3

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.09.20223

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses vom 06.09.20225

Zahlungserinnerung.....5

Satzung über die Benutzung einer gemeindlichen Unterbringung von Wohnungslosen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Benutzungssatzung Notunterkunft) vom 15.09.2022.....6

Anlage zur Satzung über die Benutzung einer gemeindlichen Unterbringung für Wohnungslose in der Gemeinde Schönwalde-Glien9

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Wohnungslosen in einer Notunterkunft in der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 04.10.2022 (Benutzungsgebührensatzung Notunterkunft)10

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien „über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen“12

Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf „§ 4 Abs. 1“15

Anlage 2 - Gebietsübersicht „§ 5 Abs. 1“ Detailkarte Gebietsteil 1.....16

NICHTAMTLICHER TEIL17

Ausschreibung der Jagdgenossenschaft Grünefeld17

Bericht des Bürgermeisters aus der 45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.09.202218

Mit einer Blutspende Patienten helfen – und die eigene Gesundheit fördern.....19

Blutspendetermine im Havelland19

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien20

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien20

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Annett Häßler Bodo Oehme
---------------------	--	--	-------------------	-----------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.09.2022

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 057/2022-1

Diskussion und Beschluss zur Satzung über die Benutzung einer gemeindlichen Unterbringung von Wohnungslosen in der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Benutzung einer gemeindlichen Unterbringung von Wohnungslosen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Benutzungssatzung Notunterkunft) und ihre Anlage, sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Wohnungslosen in einer Notunterkunft in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Benutzungsgebührensatzung Notunterkunft).

Der Bürgermeister wird aufgefordert die Benutzungssatzung Notunterkunft und ihre Anlage, sowie die Benutzungsgebührensatzung Notunterkunft der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Satzungen über die Benutzung einer gemeindlichen Unterbringung von Wohnungslosen in der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 6 ff.

Beschluss Nr. DR 179/2021-4

Diskussion und Beschluss zur Neuaufstellung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien (erneuter Satzungsbeschluss)

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügt Stellplatzsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird beauftragt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien ortsüblich bekannt zu machen.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien finden Sie auf Seite 12ff

Beschluss Nr. DR 107/2022

Beschluss zur 2. Änderung des Stellenplans 2022

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung des Stellenplans 2022:

- Aufnahme von 3 zusätzlichen Stellen mit 0,8101 VZE (32 Std.) in EG 2 TVöD im Produkt 55100 für Reinigung
- Aufnahme einer Vollzeit-Stelle in EG 10 TVöD im Produkt 51100 für Bauplanungsrecht
- Erhöhung der Arbeitszeit der Gerätewart-Stelle auf Vollzeit.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 058/2022-1

Beschluss zur Planvorstellung des Straßenbaus "Hänflingsteig" im OT Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt, der Planung zum Straßenbau Hänflingsteig zu zustimmen.

(7 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 059/2022-1

Beschluss zur Planvorstellung des Straßenbaus "Kiebitzsteig" im OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt, der Planung zum Straßenbau Kiebitzsteig zu zustimmen.

(8 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

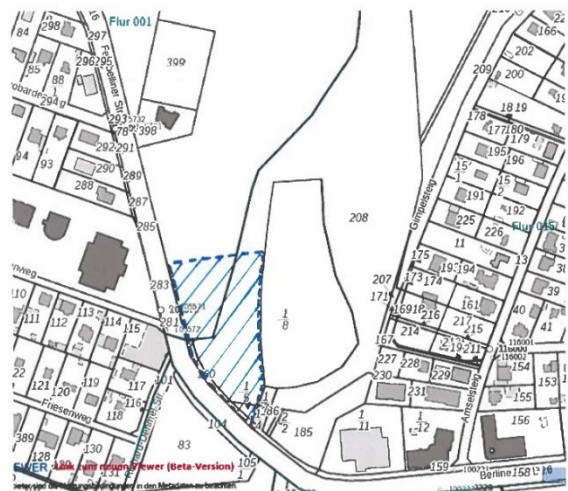
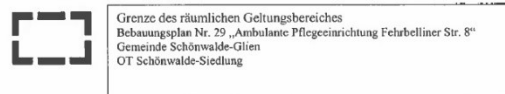
Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Jörg Lindemann

Beschluss Nr. DR 102/2022

B-Plan Nr. 29 "Ambulante Pflegeeinrichtung Fehrbelliner Str. 8" OT Schönwalde-Siedlung - Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 29 „Ambulante Pflegeeinrichtung Fehrbelliner Straße 29“ im OT Schönwalde-Siedlung. Der Geltungsbereich besteht nunmehr aus den Flurstücken 1/5, 160 tlw. und 280 tlw. der Flur 1 sowie das Flurstück 208 tlw. der Flur 15 in der Gemarkung Schönwalde.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Beschluss Nr. DR 042/2022**Vergabe der Planungsleistung LP 1-8 HOAI für die "Sanierung und Umbau des Gutshauses Perwenitz, zu einer KITA," OT Perwenitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Planungsleistung LP 1-8 entsprechend §34 HOAI für das Bauvorhaben „Sanierung und Umbau des Gutshauses Perwenitz“ im OT Perwenitz an den

Bieter 1 Kummer Lubk Partner, Herderstr. 17, 99096 Erfurt für eine Gesamtsumme von 982.959,36 € brutto.

In der ersten Beauftragungsstufe wird der Auftrag für die Pauschalpreisangebote sowie die Leistungsphasen 1-3 angewiesen. Gleichzeitig genehmigt die Gemeindevertretung außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 (5) BbgKVerf in Höhe von 150.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2023 für das Produktkonto 36506.0961100/7851000 für die "Sanierung und Umbau des Gutshauses Perwenitz zu einer KITA" OT Perwenitz.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 096/2022**Beschluss über die Vergabe der Planungsleistung für die VU (Machbarkeitsstudie) zum Gewerbegebiet II OT Perwenitz, nach öffentlicher Ausschreibung auf der Brandenburger Vergabeplattform**

Die Gemeindevertretung beschließt die Planungsleistung für die VU (Machbarkeitsstudie) zum Gewerbegebiet II, OT Perwenitz, nach öffentlicher Ausschreibung auf der Brandenburger Vergabeplattform, an das Planungsbüro IPG Infrastruktur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH Potsdam mit einem Honorarangebot in Höhe von Brutto 134.946,00 € zu vergeben.

In namentlicher Abstimmung
(14 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 108/2022**Beschluss zur Vergabe der Lieferung eines Feuerwehrfahrzeuges vom Typ GW-L2 (Gerätewagen-Logistik)**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Vergabevorschlag der Vergabestelle des Zentraldienstes der Polizei zur Lieferung eines Gerätewagens-Logistik 2, mit einem Wertungsbruttopreis von 348.963,23 € zu.

Der Vorschlag lautet:
Der Zuschlag soll nach erfolgreicher Nachforderung an den Bieter 2 erteilt werden.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 083/2022**Diskussion und Beschluss Anlagevarianten der Erneuerung Wärmeerzeugungsanlage inkl. Notstromversorgung für Grundschule Perwenitz**

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage inkl. Notstromversorgung gemäß Kostenaufstellung Variante Nr. 6 in Höhe der geschätzten Kosten 578.013,00 €

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 109/2022**Genehmigung einer Dienstreise in die Partnergemeinde Muggensturm / Baden-Württemberg vom 19.-20. September 2022 anlässlich der Amtseinführung des neuen Bürgermeisters Herrn Johannes Kopp**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:
Im Rahmen der bisherigen kommunalen Partnerschaft mit der Gemeinde Muggensturm in Baden/Württemberg wird folgenden Abgeordneten, unter Beachtung des Gesetzes zur Reform des Reisekostenrechts – Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) eine Dienstreise in der Zeit vom 19. bis 20. September 2022, anlässlich der Amtseinführung des neuen Bürgermeisters von Muggensturm, Herrn Johannes Kopp, genehmigt:

1. Frau Dr. Uta Krieg-Oehme

2. Herr Siegfried Spallek

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 110/2022**Antrag auf überplanmäßige Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf für das Produktkonto 36501.0961300/7853000 (II.BA Außenanlage Kita "Waldeck" OT Dorf) für das HHJ 2022**

Die Gemeindevertretung stimmt überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf für das Produktkonto 36501.0961300/7853000 (II.BA Außenanlage Kita "Waldeck" OT Dorf) in Höhe von 45.000,00 € für das Haushaltsjahr 2022 zu.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 105/2022**Antrag der SPD-Fraktion zur Einführung eines Bürgerhaushaltes ab dem Haushaltsjahr 2024**

Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung eines Bürgerhaushaltes für die Gemeinde Schönwalde-Glien. Die Gemeinde erarbeitet dazu eine Satzung und stellt diese in der Gemeindevertretung zur Abstimmung vor. Start des Bürgerhaushaltes ist das Haushaltsjahr 2024, so dass das Verfahren des Bürgerhaushaltes in 2023 ausgerollt werden kann und die Bürger in 2023 bereits Vorschläge einreichen können.

Durch die Einführung eines Bürgerhaushaltes wird nicht nur der Haushalt transparenter, sondern vor allem werden die Bürger mehr miteingebunden und haben so die Möglichkeit effektiv öffentliche Angelegenheiten mitzugestalten. Das Vertrauen der Bürger wird in die Kommunalpolitik gestärkt und das Interesse und die Verantwortung der Bürger für das Gemeinwesen unserer Gemeinde Schönwalde-Glien geweckt.
Siehe Antrag der SPD-Fraktion vom 24.08.2022

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 114/2022**Beschlussantrag der Fraktionen SPD und DFFF zur Änderung der "Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien"**

Die Gemeindevertretung beschließt: siehe Antrag der Fraktionen SPD und DFFF vom 23.08.2022

Beschlussantrag zur Änderung der „Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien“

Wir, die Fraktionen SPD und DFFF - Die Linke - Familie - Forum - Freie Wähler, beantragen § 4 „Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand“ in der „Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Gemeinde Schönwalde-Glien“ wie folgt zu ändern:

„Die Gemeinde trägt 30 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.“

Die Anhebung des Anteils der Gemeinde zum beitragsfähigen Erschließungsaufwandes ist unumgänglich, denn nur so ist es möglich den Bürgern unserer Gemeinde bei der Finanzierung einer möglichen Erschließung entgegenzukommen und die Belastung zu mildern. Das geltende Recht lässt eine Erhöhung des Anteils der Gemeinde für den beitragsfähigen Erschließungsaufwandes ausdrücklich zu, da im BauGB § 129 dieser Anteil mit mindestens 10 v.H. festgeschrieben ist.

Die Änderung betrifft alle Vorhaben, deren Bau ab dem 01.09.2022 begonnen haben oder werden.

In namentlicher Abstimmung
(9 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 111/2022**Antrag der DFFF-Fraktion den Beschluss DR 048/2020 vom 19.03.2020 über die Ertüchtigung des wasserbegleitenden Radweges an der Bundeswasserstraße Havelkanal von L20 bis Alt-Brieselang" aufzuheben**

Die Gemeindevertretung beschließt:
Die DR 048/2020 mit einer Änderung zu belegen und gleichzeitig den Beschluss DR 062/2022 aufzuheben.



Der wasserbegleitende Radweg wird nur für den 2. Und 3. Bauabschnitt ertüchtigt.

Der 1. Bauabschnitt entfällt in dieser Planung, da die bereits vorhandene Strecke „Alter Wansdorfer Weg“ mit Zufahrt zur Schleuse genutzt werden kann, um so einen massiven baurächtigen und nachhaltigen Eingriff in die Natur und die Gefahren einer Überquerung der Radfahrer an der Brücke L20 zu vermeiden.

Der geschlossene Vertrag zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree Havel und der Gemeinde Schönwalde-Glien über die „Vereinbarung über radverkehrstauglichen Ausbau des Betriebsweges an der Bundeswasserstraße „Havelkanal“ km 6,55 bis 8,74“ ist umgehend zu kündigen. Eine Kündigung ist vor Baubeginn laut Vertrag zu jeder Zeit möglich.

Die Grundvoraussetzung für die Ertüchtigung des wasserbegleitenden Radweges des 2. Und 3. Bauabschnittes ist die Durchführung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens. Dieses Gutachten sieht vor, dass vor Baubeginn eine Kartierung alle Tierarten in diesem Gebiet vorgenommen wird, um dementsprechende Ausweichmöglichkeiten aufzuzeigen. Der Schutz der Lebensräume aller bedrohten Tier- und Pflanzenarten muss vor Beginn gewährleistet sein und dementsprechend muss die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie eingehalten werden.

In namentlicher Abstimmung

(9 Ja- und 6 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 113/2022

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Kein zweiter Radweg von Schönwalde-Siedlung zur Schleuse Schönwalde"

Die Gemeindevertretung beschließt:

im Zuge der Zulässigkeitsprüfung wird festgestellt, dass die Voraussetzung, dass das maßgebliche Quorum von 10 von Hundert der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schönwalde-Glien, welche das Bürgerbegehren nach § 15 Abs. 4 BbgKVerf unterzeichnet haben müssen für das Bürgerbegehren „Kein zweiter Radweg von Schönwalde-Siedlung zur Schleuse Schönwalde“ nicht erreicht wurde.

Das Bürgerbegehren „Kein zweiter Radweg von Schönwalde-Siedlung zur Schleuse Schönwalde“ ist nicht zulässig.

(14 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 117/2022

Antrag der DFFF-Fraktion - Diskussion und Beschluss zur Verteilung des Amtsblattes in alle Haushalte im Gemeindegebiet

Die Gemeindevertretung beschließt:

gemäß dem mündlichen Antrag der DFFF-Fraktion – Die Verteilung des Amtsblattes in alle Haushalte (Briefkasteneinwurf) im Gemeindegebiet.

(8 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses vom 06.09.2022

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 101/2022

Vergabe Fachplanung Elektro und informationstechnische Anlage für den Umbau der Lagerhalle (Anbau Aula) zur KITA im OT Perwenitz, Turmstr. 1

Der Hauptausschuss beschließt die Vergabe der Fachplanung (Elektro- und informationstechnische Anlage) nach HOAI §55 Abs. 1 LP 1 – 9 für den Umbau der Lagerhalle (Anbau Aula) zur KITA im OT Perwenitz an den wirtschaftlichsten Anbieter, Bieter 2.

(6 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Zahlungserinnerung

Hiermit dürfen wir alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2022 am

15. November 2022

fällig sind:

- die Grundsteuer A
- die Grundsteuer B
- die Gewerbesteuer
- die Hundesteuer
- die Zweitwohnungssteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden. Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Zahlungserinnerung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung.

Schönwalde-Glien, den 30.09.2022

gez.

Bodo Oehme
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung einer gemeindlichen Unterbringung von Wohnungslosen in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Benutzungssatzung Notunterkunft) vom 15.09.2022

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 13 **Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung vom 15.09.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen unterhält die Gemeinde Schönwalde-Glien als örtliche Ordnungsbehörde Notunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
2. Die Notunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Einzelpersonen oder Familien, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen, mit Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine ordnungsgemäße Unterkunft oder eine Wohnung zu beschaffen.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Schönwalde-Glien und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich, es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Notunterkünfte stellen keine Wohnung im Sinne des Artikels 13 des Grundgesetzes dar.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Wohnungslos sind Personen, die ohne Unterkunft sind, denen der Verlust ihrer Unterkunft unmittelbar bevorsteht, deren Unterkunft den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht entspricht oder deren Unterbringung mit Gefahren verbunden ist und die dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens-, oder Familienverhältnissen nicht in der Lage sind, sich und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenleben (Ehegatte, Kinder, Partner einer Lebensgemeinschaft) aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
2. Wohnungslos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist.
3. Nicht eingewiesen werden Personen, die Anspruch auf Unterbringung in einem Heim oder einer Wohnform mit einer besonderen Betreuungsform haben.

§ 3

Aufnahme

1. Räume bzw. Bettenplätze in der Unterkunft werden den in Betracht kommenden Personen durch die Gemeinde Schönwalde-Glien mit einer schriftlichen Einweisungsverfügung zugewiesen.
2. In dringenden Fällen kann die Einweisung auch mündlich erfolgen. Bedingung für den weiteren Verbleib ist die schriftliche Einweisung innerhalb der nächsten 3 Werktage.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
4. Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
5. Eine Aufnahme in die Notunterkunft ist ausschließlich den Personen vorbehalten, die eine eigenständige Selbstversorgung absichern können oder durch Pflegepersonal dazu in die Lage versetzt werden.
6. Mit der Aufnahme in die Notunterkunft verpflichten sich die Nutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Haus- und Brandschutzordnung der Unterkunft Folge zu leisten.
7. Die Haus- und Brandschutzordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Beendigung der Nutzung

1. Das Nutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf, Verzicht, Tod des Nutzers oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung.
2. Die Nutzenden sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfen ein zumutbares vertragliches Wohnungsverhältnis angeboten wird. Kommen die Nutzenden der Verpflichtung zum Verlassen der Notunterkunft nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung.
3. Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Nutzenden schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Haus- und Brandschutzordnung verstoßen, insbesondere wenn:
 - 3.1. die Nutzenden Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zur Gefährdung von anderen Nutzern führen,
 - 3.2. die Nutzenden ihren Mitwirkungspflichten (Sozialgesetzgebung) nicht nachkommen und dies zur Nichtzahlung der Nutzungsgebühren führt,
 - 3.3. die Nutzenden mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für einen Monat im Rückstand ist,
 - 3.4. die Nutzenden der Gemeinde Schönwalde-Glien nicht unverzüglich ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass sie keine ansteckungsfähige Tuberkulose haben.
4. Der Widerruf der Einweisung erfolgt auch infolge von Inhaftierung, Therapiemaßnahmen oder anderer Abwesenheitsgründe, die 5 aufeinanderfolgende Tage überschreiten und noch nicht bekanntgegeben wurden. Ist eine längere Abwesenheit voraussehbar, ist die Gemeinde Schönwalde-Glien unaufgefordert darüber zu informieren.



5. Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl sie nicht im Besitz einer gültigen Einweisungsverfügung sind, kann die Durchsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.
6. Nach dem Nutzungsende sind die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel unverzüglich den Beschäftigten der Gemeinde Schönwalde-Glien zu übergeben.
7. Bei Tod des Nutzers werden die in der Unterkunft befindlichen Gegenstände des Nutzers durch die Gemeinde Schönwalde-Glien 6 Monate aufbewahrt. Erfolgt in dieser Zeit keine Inanspruchnahme der Gegenstände durch den Erben, so werden diese Gegenstände fachgerecht auf Kosten der Gemeinde entsorgt.

§ 5

Aufenthalt in der Einrichtung

1. Der Benutzer hat das Recht, sich ganztägig in der Einrichtung aufzuhalten.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, an der Beseitigung seiner Obdachlosigkeit durch Wohnungssuche aktiv mitzuwirken. Kommt der Benutzer dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit die Unterbringung als reines Nachtsyl für die Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr erfolgen.

§ 6

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Notunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Den Anweisungen der zuständigen Dienststellen und Beschäftigten sowie der Gemeinde Schönwalde-Glien ist Folge zu leisten.
2. Die Beschäftigten der Gemeinde Schönwalde-Glien haben das Recht, alle Räume der Notunterkunft in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr zu betreten.
Soweit es den Umständen nach erforderlich ist, ist der Zutritt auch außerhalb der genannten Zeiten zu gestatten.
3. Die Beschäftigten der Gemeinde Schönwalde-Glien können gegen Personen ein Hausverbot bezogen auf die Notunterkunft aussprechen. Der Anspruch auf Unterbringung ist damit verwirkt und die ausgewiesene Person hat für ihre weitere Unterbringung selbst zu sorgen.

§ 7

Verbote

1. In der Notunterkunft dürfen sich keine Personen ohne Einweisung in den Räumen der Notunterkunft zu Wohnzwecken aufhalten und es gilt ein striktes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot.
2. Veränderungen in Form von Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Schönwalde-Glien vorgenommen werden.
3. Die Gemeinde Schönwalde-Glien kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
4. Eine Tierhaltung in der Notunterkunft ist nicht gestattet.
5. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern bzw. sonstigen sperrigen Gegenständen auf dem Grundstück der Notunterkunft ist nicht gestattet.

§ 8

Pflichten

1. Die Nutzer der Notunterkunft sind verpflichtet:
 - 1.1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
 - 1.2. die von der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Notunterkunft erlassene Haus- und Brandschutzordnung einzuhalten,
 - 1.3. die Gemeinde Schönwalde-Glien unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
 - 1.4. bei einer Abwesenheit von über 5 aufeinanderfolgenden Tagen die Gemeinde Schönwalde-Glien vorab schriftlich zu benachrichtigen,
 - 1.5. einen schriftlichen Nachweis für eine aktive Wohnungssuche bis zum Ende eines jeden Monats der Gemeinde Schönwalde-Glien, zzgl. eines Antrages auf Verlängerung der Einweisung, vorzulegen und
 - 1.6. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben.

§ 9

Haftung

1. Die Gemeinde Schönwalde-Glien haftet gegenüber den Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
2. Die Gemeinde Schönwalde-Glien haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden.
3. Die Untergebrachten haften für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Notunterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
4. Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Gemeinde Schönwalde-Glien auf deren Kosten beseitigen lassen.



§ 10 Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der Notunterkunft werden Gebühren erhoben. Näheres dazu regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Wohnungslosen in eine Notunterkunft in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Benutzungsgebührensatzung Notunterkunft).

§ 11 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer
 - 1.1. entgegen § 6 Abs. 1 den Anweisungen der Beschäftigten der Gemeinde Schönwalde-Glien nicht Folge leistet,
 - 1.2. entgegen § 6 Abs. 2 den Beschäftigten der Gemeinde Schönwalde-Glien den Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt,
 - 1.3. sich entgegen § 7 Abs. 1 ohne Einweisung in den Räumen der Notunterkunft
 - 1.4. zu Wohnzwecken aufhält oder dem strikten Alkohol- und Rauchverbot zuwiderhandelt,
 - 1.5. entgegen § 7 Abs. 2 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft oder dem überlassenen Zubehör ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde Schönwalde-Glien vornimmt,
 - 1.6. entgegen § 7 Abs. 4 ein Tier in der Notunterkunft hält,
 - 1.7. entgegen § 7 Abs. 5 ein Kraftfahrzeug, einen Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf dem Grundstück der Notunterkunft abstellt,
 - 1.8. entgegen § 8 Pkt. 1.1 der Pflicht zur Wahrung des Hausfriedens und gegenseitiger Rücksichtnahme zuwiderhandelt und
 - 1.9. entgegen § 8 Pkt. 1.2 der Pflicht, die von der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Notunterkunft erlassene Haus- und Brandschutzordnung einzuhalten, zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500EUR und bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde-Glien.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 04.10.2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Benutzung einer gemeindlichen Unterbringung für Wohnungslose in der Gemeinde Schönwalde-Glien

Haus- und Brandschutzordnung

Die Notunterkunft ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Die Einweisung erfolgt über das Ordnungsamt der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Die Nutzenden sind zur Einhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Notunterkunft verpflichtet.

Mehrmalige Verstöße gegen die Haus- und Brandschutzordnung können die Aufhebung der Einweisung zur Folge haben. Ein schwerwiegender Verstoß rechtfertigt die sofortige Aufhebung der Einweisung ohne Abmahnung.

§ 1

Verhalten in der Unterkunft

1. Das Mitbringen und Lagern von Alkohol sowie der Umgang und der Genuss von Drogen sind in der Notunterkunft verboten.
2. Verboten sind in der Unterkunft Stich- und Schusswaffen sowie andere Kampfmittel.
3. Das gewährte Obdach ist pfleglich zu behandeln. Schäden, die an dem Obdach während der Einweisungsmaßnahme durch den Nutzer entstehen, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.
4. Gäste und nicht eingewiesene Personen dürfen in die Notunterkünfte nicht aufgenommen werden und auch nicht dort übernachten.
5. Die Nachtruhe, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ist einzuhalten.
6. Lärm ist zu vermeiden. Grundsätzlich haben sich die Nutzenden so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden.
7. Das Mitbringen und Halten von Haustieren in der Notunterkunft ist untersagt.
8. Mit Wasser, Energie und Fernwärme ist sparsam umzugehen.
9. Die genutzten Räume sind ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch mehrmaliges tägliches Stoßlüften. Fenster sind bei Regen und Unwetter zu schließen.
10. Das Anbringen von Gegenständen wie z.B. Blumenkästen, Fahnen etc. an der Hausfassade ist nicht gestattet. In den Räumlichkeiten der Notunterkunft ist das Aufhängen von Bildern, Postern o.ä. nicht erlaubt.
11. Verderbliche Lebensmittel sind in der Küche, wenn erforderlich, im Kühlschrank zu lagern.
12. Das Austauschen von Schlössern oder das Vervielfältigen der ausgehändigten Schlüssel ist nicht erlaubt. Die Weitergabe des Hausschlüssels an Dritte ist nicht gestattet. Bei Verlust sind die Kosten für die Anfertigung eines Zweitschlüssels an die Gemeinde Schönwalde-Glien zu entrichten.

§ 4

Reinigung

1. Die Fußböden der Schlaf- und Aufenthaltsräume sowie der Flure sind mindestens einmal wöchentlich, die Küchenfußböden sind täglich selbständig zu reinigen. Die Reinigung der sanitären Einrichtungen hat mindestens dreimal wöchentlich zu erfolgen. Nach der Benutzung von Dusche und Waschbecken sind diese sofort zu säubern. Die Benutzung der Toilette hat nach den üblichen hygienischen Gepflogenheiten zu erfolgen.
2. Abfall und Müll sind in den entsprechenden Behältern zu lagern. Papier, Pappe und Verpackungen sind getrennt in den dafür bestimmten Behältnissen zu entsorgen. Die in den Räumen der Unterkunft bereitgestellten Mülleimer sind regelmäßig, mindestens aber zweimal wöchentlich, zu entleeren.

§ 5

Außenanlage

1. Die Außenanlage ist sauber zu halten. Abfall und Unrat darf nicht verschüttet bzw. gelagert werden.
2. Das Grillen ist verboten.

§ 6

Brandschutz

1. Flure und Flurfenster sind Fluchtwege zur Rettung von Personen und dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.
2. Der Umgang mit offenem Feuer in der Unterkunft und auf dem Gelände ist verboten.
3. Die Grundstückszufahrt ist ständig freizuhalten, um Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen die Zufahrt jederzeit zu gewähren.
4. Das Rauchen in den Räumen der Notunterkunft ist verboten.
5. Bei der Verwendung und Neuanschaffung von Elektrogeräten ist es erforderlich, dass diese mit dem Prüfsiegel versehen sind und sich in einem einwandfreien technischen Zustand befinden.
6. Die Verwendung von Mehrfachsteckdosen bzw. -Steckerleisten sind untersagt.
7. Mängel und Schäden an elektrischen Anlagen sowie Anzeichen hierfür sind sofort zu melden.
8. Ein Brand wird telefonisch über den Feuerwehrnotruf 112 gemeldet:

Wo ist was passiert?
 Was ist passiert?
 Wie viele sind betroffen / verletzt?
 Wer meldet?
 Warten auf Rückfragen!

9. Im oder zum Brandraum sind Fenster und Türen sofort zu schließen.
10. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich, zügig und geordnet zu verlassen.
11. Feuerwehr und Hilfskräfte sind einzuweisen.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Wohnungslosen in einer Notunterkunft in der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 04.10.2022 (Benutzungsgebührensatzung Notunterkunft)

Auf der Grundlage der §§ 3, und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl./21 I Nr. 21) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), erfolgt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte in der Gemeinde Schönwalde-Glien:

§1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt für die Unterbringung in die Notunterkunft für Wohnungslose eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, an dem der Nutzer die Einweisungsverfügung erhält und die Unterkunft benutzt. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe, der vorab von persönlichem Eigentum vollständig geräumten und gereinigten Unterkunft und des Schlüssels, an das Ordnungsamt der Gemeinde Schönwalde-Glien
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch bei einer vorübergehenden Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Werden zugewiesene Räume während eines Zeitraumes freigezogen, für die bereits Benutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann eine Gebührenerstattung auf Antrag erfolgen.
- (5) Gebührenpflichtig sind die per Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen bzw. deren Sorgeberechtigte.

§2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Notunterkünfte in der Bötzower Straße 8/8a der Wohneinheiten 2 und 6 belaufen sich für einen Schlafplatz auf folgende Kosten.

Bötzower Straße 8/8a	Gebühren kalendertäglich pro Schlafplatz	Gebühr monatlich pro Schlafplatz
Schlafplatz 1	7,56 €	226,67 € Wohneinheit 2
Schlafplatz 2	7,56 €	226,67 € Wohneinheit 2
Schlafplatz 3	7,73 €	231,92 € Wohneinheit 6
Schlafplatz 4	7,73 €	231,92 € Wohneinheit 6
Schlafplatz 5	7,73 €	231,92 € Wohneinheit 6

Zuzüglich ist pro Schlafplatz eine Gebühr für Strom in Höhe von 0,28 € kalendertäglich und in Höhe von 8,40 € pro Monat zu entrichten.

- (2) Ist eine Unterbringung in der Bötzower Straße 8/8a nicht möglich, muss durch die Gemeinde anderweitig eine Unterbringung organisiert werden. In diesem Fall sind die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten als Gebühren in voller Höhe vom Nutzer zu entrichten

§3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist jede Person verpflichtet, die in eine Notunterkunft Aufnahme gefunden hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für minderjährige Kinder haften die Personensorgeberechtigten.

§4

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Unterkunft sind grundsätzlich jeweils bis zum 5. eines Monats im Voraus für den jeweiligen Monat zu entrichten. Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Benutzungsgebühr bis zum 5. Tag nach der Zuweisung der Unterkunft anteilig für die verbleibenden Tage des laufenden Monats zu entrichten.
- (2) Nichtsesshafte entrichten ihre Gebühr im Voraus oder legen eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vor.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist Bestandteil der Einweisungsverfügung.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht für den gesamten Monat, so ist der Tagessatz mal 30 als Benutzungsgebühr zu überweisen. In angefangenen Monaten wird der Tagessatz mal der noch bis zum Monatsende verbleibenden Tagen fällig.



§5

Ermäßigung und Erlass der Gebühr

- (1) Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. wirtschaftliche Belastung durch Unglücks- oder Krankheitsfälle, Umzug in eine Wohnung des freien Marktes) kann im Einzelfall die Benutzungsgebühr für die Dauer eines angemessenen Zeitraumes auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 04.10.2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien „über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und die Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder bei der Errichtung, Nutzungsänderung und Erweiterung baulicher oder anderer Anlagen“

Satzungsfassung September 2022

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in-Verbindung mit § 87 Abs. 4 und Abs. 5 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien am 15. September 2022 die nachstehende Satzung über die Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze sowie über die Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Schönwalde-Glien beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien mit ihren Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf.

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 2 Herstellungspflicht

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Nutzungsänderung oder wesentlichen Erweiterung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu erwarten sind, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung hergestellt werden

(2) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder anderen Anlage, fertig gestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 3 Größe und Beschaffenheit

(1) Die Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Die Stellplätze und Abstellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt § 4 der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGStV) vom 8. November 2017, (GVBl.II/17, [Nr. 61]).

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Abstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze oder Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(3) Abstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zzgl. der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

§ 4 Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ergibt sich entsprechend der jeweiligen Nutzungsart aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Soweit der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze sind durch mathematische Rundung auf die nächste ganze Zahl festzusetzen.



(2) Bei Nutzungsarten, die in Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer der genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen nach der Anlage 1 für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatz- und Abstellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln und zu addieren. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze und Abstellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatz- und Abstellplatzbedarf maßgebend.

(4) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatz- oder Abstellplatzablösevertrag abgelösten Stellplätzen oder Abstellplätzen wird angerechnet.

(5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze sind zu erhöhen bzw. zu mindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.

(6) Die Regelung des § 87 Abs. 4 Satz 3 bis 5 BbgBO bleibt unberührt.

§ 5 Ablösung

(1) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:

1. Gebietsteil 1: Ortsteil Schönwalde-Siedlung
2. Gebietsteil 2: alle übrigen Ortsteile

Der Gebietsteil 1 – Ortsteil Schönwalde-Siedlung – betrifft ausschließlich die Flurstücke in den Fluren 1, 3, 5 bis 27 und 31 der Gemarkung Schönwalde sowie teilweise der Flur 29, die sich südlich des Havelkanals befinden; der räumliche Geltungsbereich des Gebietsteils 1 ist der Karte „Gebietsteil 1“ zu entnehmen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebietsteil 2 – alle übrigen Ortsteile – betrifft das restliche Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien.

(2) Auf Antrag des Bauherrn kann die Gemeinde Schönwalde-Glien durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seiner Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde Schönwalde-Glien ablöst (Stellplatzablösevertrag).

(3) Es sind je abzulösendem Stellplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:

Die Höhe des Ablösebetrags beträgt im Gebietsteil 1: 8.550,00 Euro.
Die Höhe des Ablösebetrags beträgt im Gebietsteil 2: 7.050,00 Euro.

Die Ablösebeträge errechnen sich nach folgenden Formeln, wobei sich die Ablösebeträge auf einen Anteil von 60% des Betrages berechnen.

(Stellplatz- und Bewegungsfläche	X Herstellungs-) + (Stellplatz- und Bewegungsfläche	X Grunderwerbs-) =	Betrag EUR
kosten €/m ²		kosten €/m ²	

Berechnung für Gebietsteil 1:			
(25 m ²	X 170,00) + (25 m ²	X 400,00) =	14.250,00

Berechnung für Gebietsteil 2:			
(25 m ²	X 170,00) + (25 m ²	X 300,00) =	11.750,00

(4) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig; Abweichendes kann im Stellplatzablösevertrag vereinbart werden. Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Ablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr darin der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Ablösung besteht nicht.



§ 6 Übergangsregelung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung anhängige Bauanzeige- und Baugenehmigungsverfahren gemäß §§ 62, 64 BbgBO ist diese Satzung nicht anzuwenden; insoweit findet die Stellplatzsatzung vom 03. März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien, 2. Jahrgang Nr. 4 vom 31.03.2006, weiterhin Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung lt. Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 03. März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien, 2. Jahrgang Nr. 4 vom 31.03.2006, außer Kraft.

Schönwalde-Glien, den 30.09.2022

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf „§ 4 Abs. 1“

Stellplatzsatzung

Stand: 20.01.2022

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatz- und Abstellplatzbedarf „§ 4 Abs. 1“

Lfd. Nr.	Nutzungsarten	Stellplatz-/Abstellplatzbedarf			Bezugsgröße
		für Kfz	für Fahrräder	für Lastenfahr- räder	
1.	Wohngebäude				
	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1			je Wohnung bis 74 m ² Wohnfläche
	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	2			je Wohnung von 75 m ² bis 119 m ² Wohnfläche
1.1.	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	3			je Wohnung ab 120 m ² Wohnfläche
1.2.	Mehrfamilienhaus ab 4 Wohneinheiten		1		je Wohnung
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1	2		je Wohnung
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1	2		je 15 Betten
1.5.	Altenwohnheime, Altenheime	1	1		je 4 Betten
1.6.	Sonstige Wohnheime	1	1		je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	1		je 20 m ² Nutzfläche
	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	1		je 20 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten				
3.1.	Läden und Geschäftshäuser, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe	1			je 30 m ² Nutzfläche
3.2.	Läden und Geschäftshäuser, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe		1		je 90 m ² Verkaufsfläche
3.3.	Läden und Geschäftshäuser, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe			1	je 500 m ² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten)				
4.1.	Versammlungsstätten	1	1		je 7 Besucherplätze
4.2.	Kirchen	1	1		je 20 Besucherplätze
5.	Sportstätten				
5.1.	Sportplätze, Trainingsplätze (jeweils ohne Besucherplätze)	1	1		je 200 m ² Sportfläche
5.2.	Tennisplätze (ohne Besucherplätze)	2	1		je Spielfeld
5.3.	Sportstätten nach 5.1 und 5.2 mit Besucherplätzen	1	1		je 15 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 und 5.2
5.4.	Spiel- u. Sporthallen	1	1		je 50 m ² Hallenfläche
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1	1		je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6.	Hallen- und Saunabäder	1	1		je 50 m ² Hallenfläche
5.7.	Minigolfplätze	1	1		je 30 m ² Nutzfläche
5.8.	Kegel- und Bowlingbahnen	3	1		je Bahn
5.9.	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1	1		je Bootslegeplatz oder Boot
5.10.	Golfplätze	5	1		je Loch
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1.	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1	1		je 10 m ² Nutzfläche
6.2.	Beherbergungsbetriebe (wie Hotels, Pensionen, Kurheime)	1	1		je 2 Betten
6.3.	Jugendherbergen	1	2		je 10 Betten
7.	Krankenanstalten				
7.1.	Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten o. Ä.	1			je 4 Betten
7.2.	Altenpflegeheime	1	2		je 4 Betten
8.	Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1.	Grundschulen	1	15		je Klasse
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1	5		je Klasse
8.3.	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	1		je Klasse
8.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten	2	2		je Gruppenraum
8.5.	Jugendfreizeitheime	1	1		je 30 m ² Nutzfläche
9.	Gewerbliche Anlagen				
9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1	1		je 50 m ² Nutzfläche
	Lageräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	1		je 50 m ² Nutzfläche
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	1		je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplatz	5			je Pflegeplatz
10.	Verschiedenes				
10.1.	Friedhöfe	1			je 750 m ² Grundstücksfläche
10.2.	Friedhöfe		1		je 1000 m ² Grundstücksfläche

Anlage 2 - Gebietsübersicht „§ 5 Abs. 1“ Detailkarte Gebietsteil 1



Stellplatzsatzung

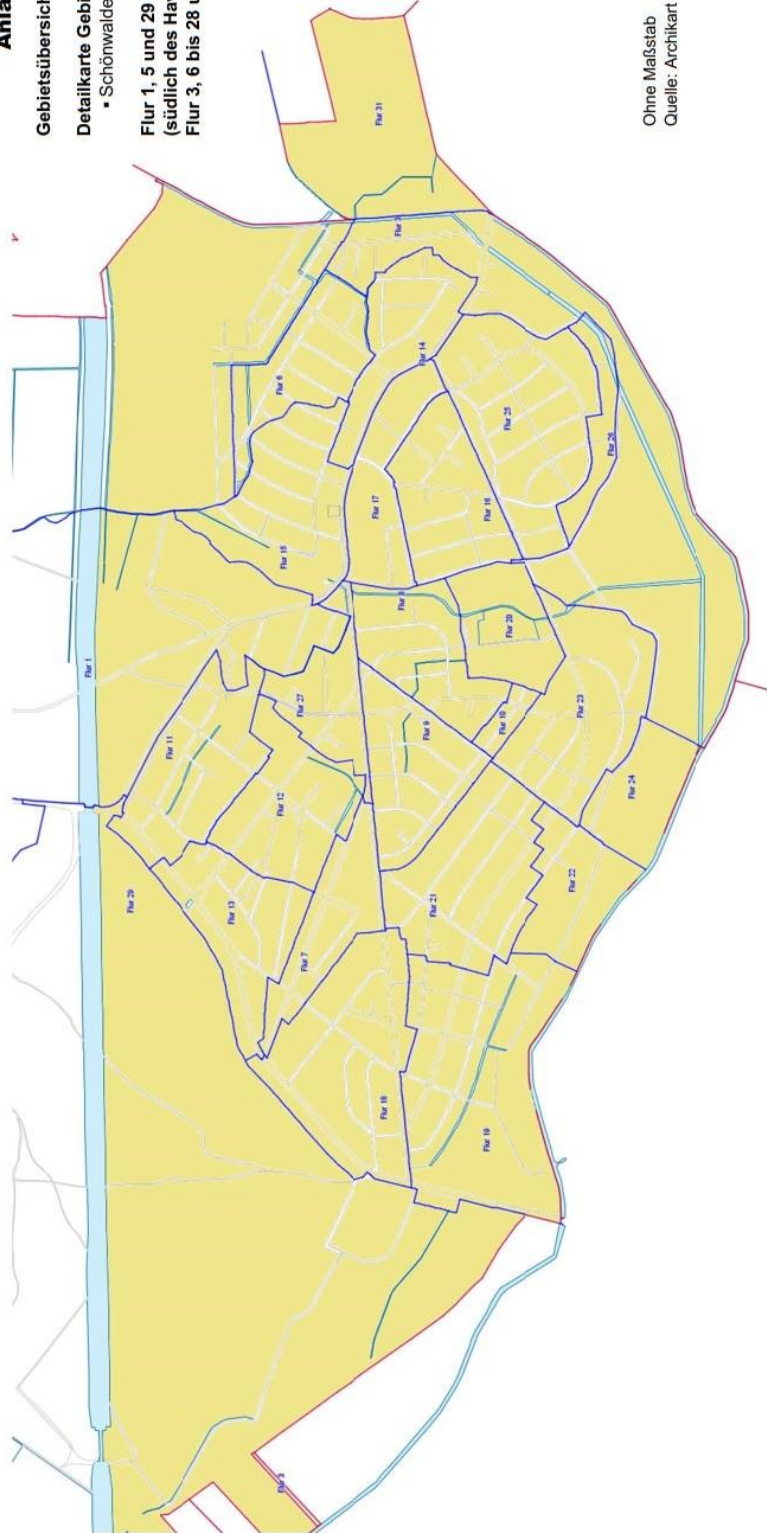
Anlage 2

Gebietsübersicht „§ 5 Abs. 1“

Detailkarte Gebietsteil 1

• Schönwalde-Siedlung

Flur 1, 5 und 29 teilweise
(südlich des Havelkanals),
Flur 3, 6 bis 28 und 31



Ohne Maßstab
Quelle: Archikart

Stand: 22.10.2021

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Ausschreibung der Jagdgenossenschaft Grünefeld

Die Jagdgenossenschaft Grünefeld verpachtet zum 1.4.23 ihre Hochwildjagd für 12 Jahre.

Das Jagdrevier hat eine Größe von ca. 1 195 ha, davon 711 ha landwirtschaftliche Nutzfläche sowie 484 ha Wald.

Vorkommende Wildarten: Nieder- und Rehwild, Schwarzwild, Damwild als Wechselwild.

Pächter kann nur werden, wer nachweist, dass er zum Zeitpunkt des Beginns der Pachtzeit jagdpachtfähig ist, weder Jagdausübungsberechtigter, noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

Ein brauchbarer Jagdhund muss nachweislich zur Verfügung stehen.

Entstehender Wildschaden muss zu 100 % vom Revierpächter übernommen werden!

Schriftliche Angebote mit den geforderten Nachweisen, u.a. zur Pachtfähigkeit, sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Jagdverpachtung“ bis zum 31.12.22 an den Jagdvorstand Dr. Uwe Steffin, Schnepfenreuther Weg 48, 13587 Berlin, einzureichen.

Der Waldumbau hin zu klimaresilienten Beständen hat in Grünefeld höchste Priorität. Die Jagdgenossenschaft Grünefeld behält sich deshalb vor, den Zuschlag vom jagdlichen Konzept abhängig zu machen. Die Jagdgenossenschaft ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Abhängig vom jagdlichen Konzept ist auch eine Teilung des Jagdreviers möglich.

Anfragen bitte nur schriftlich an: Dr. Uwe Steffin, Schnepfenreuther Weg 48, 13587 Berlin!

Der Jagdvorsteher
Dr. Uwe Steffin

Bericht des Bürgermeisters aus der 45. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.09.2022

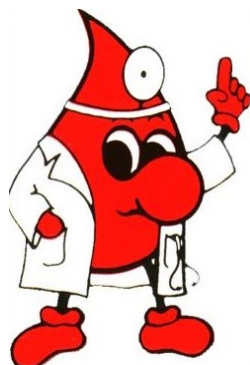
Herr Oehme berichtet:

- Der Bericht des Bürgermeisters erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit
- Die Sorgen über eine Energieknappheit im Winter beschäftigen nicht nur unsere Kommune. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die aus dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine resultieren, sind enorm. Es besteht eine dringende Gefahr für das Aufrechterhalten der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sparvorschläge des Deutschen Gemeindebundes werden schon umgesetzt z.B. Absenkung der Raumtemperaturen in öffentlichen Gebäuden sowie die Abschaffung der Warmwasserversorgung.
- Das Land Brandenburg hat eine Erstattungspauschale in Höhe von 22,50 € für die Bearbeitungspauschale des beitragsfreien Kita-Jahres beschlossen. Das widerspricht dem Gerichtsurteil.
- Aus der Presse gab es die Information, der Kitabesuch in Brandenburg wäre ab August 2024 vollständig kostenfrei. Die Verwaltung hat zu diesem Thema noch von keiner Behörde eine Mitteilung erhalten.
- Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Überarbeitung des Landesnahverkehrsplanes 2023 - 2027 läuft. Wir hoffen, Einfluss auf die überregionalen Verbindungen nehmen zu können.
- Aktuell hat Schönwalde-Glien 10.279 Einwohner.
- Zu unserer heutigen Einwohnerfragestunde gehört der Tagesordnungspunkt
6.1. Email von einem Bürger - Fragen und Antworten. Hierüber wurden alle anwesenden Abgeordneten informiert und es gab konstruktive Gespräche.
- Es gab ein Gespräch mit der Landtagsabgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Petra Budke, bei dem ausdrücklich der Wunsch einer weiterführenden Schule in Schönwalde-Glien geäußert wurde. Unser Gutachten mit verlässlichen Zahlen soll bis Ende September fertig gestellt sein und kann anschließend an den Landkreis weitergegeben werden.
- Laut Herrn Dr. Horn (EMB GmbH), der in der letzten Gemeindevertreterversammlung seinen Vortrag über „erneuerbare Energien“ gehalten hat, soll ab 2023 ein Gesetz eingeführt werden, welches die Kommunen zur Vorstellung eines Wärmeplans für erneuerbare Energien verpflichtet. Fragen hierzu habe ich von den entsprechenden Stellen bisher noch nicht beantwortet bekommen.
- Im Kreistag wird gegenwärtig darüber diskutiert, eine Modellregion „Nachhaltiges Wassermanagement“ für den Landkreis Havelland zu einzugehen.
- In diesem Zusammenhang möchte ich auf eine Informationsveranstaltung in der Gemeinde Brieselang hinweisen, die am 04. sowie am 11.10.2022 stattfindet. Hier wird es viele Informationen zum Thema Klimaänderung und nachhaltiges Wassermanagement geben.
- Es ist uns gelungen, zur Qualitätsentwicklung der Kindertageseinrichtungen für die Kita „Frechdachs“, einen Fördermittelpreis von 1.500,00 € vom Landkreis Havelland zu erhalten.
- Der Landkreis Havelland hat beschlossen, dass die Pflicht zum Besitz der gelben Tonne für jeden Bürger und jede Bürgerin ab dem 01.01.2023 in Kraft tritt. Service Kontaktdaten hierzu, werden wir auf unserer Homepage der Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichen.
- Die Zählraten über das Radverkehrsaufkommen vom 17.05.2022 – 31.08.2022 am Standort Havelkanal wurden ausgewertet: 37.252 Radler*innen nutzten den Radweg.
- Bezogen auf den Radwegebau am Havelkanal möchte ich anmerken, dass wir mit Herrn Schneeweiß (Kreuzotterschutzbeauftragter Land Brandenburg) eine vor Ort Begehung hatten. Ich möchte ausdrücklich sagen, dass nichts ohne Beteiligung der Oberen- und Unteren Naturschutzbehörde erfolgt.
- Betreffend unseren geplanten Neubau des Feuerwehrhauses, erreichte uns eine rechtliche Stellungnahme der Feuerwehr Unfallkasse. Die Planung des Neubaus entspricht den Anforderungen zu den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse. Wir werden nunmehr versuchen, bis März 2023 mindestens die Leistungsphase 3, wenn machbar auch die Leistungsphase 4 fertig zu stellen.
- Für den Ortsteil Grünefeld hat sich der Durchführungszeitraum bis 30.09.2024 für die Dorfangergestaltung verlängert, welche mit Mitteln aus dem Landesamt für Ländliche Entwicklung gefördert wird.
- Die Fachplanung für Elektro- und informationstechnische Anlagen für den Umbau der Lagerhalle (Anbau Aula) in Perwenitz, wurde durch uns beauftragt.
- Wir haben gegenwärtig einige Probleme bei den Aufgrabungen im gesamten Gemeindegebiet. Beispielsweise werden diverse Gegenstände seitens einer ausführenden Firma auf dem Radweg abgestellt. Das Ordnungsamt und die Kollegen vom Tiefbauamt sind hinterher und danken für jeden Anruf, der die Gemeinde diesbezüglich von Einwohnern erreicht.
- Es hat eine Gesprächsrunde mit den Bürgerinnen und Bürgern, die von den Baumaßnahmen „Zu den Koppeln“ betroffen sind, gegeben. Die Baumaßnahme beginnt in Kürze und soll bis zum 18.11.2022 fertig gestellt sein.
- Der SSV53 hat sich einen mobilen Kletterturm besorgt und sucht nun zum einen Spender und zum anderen Interessenten, die das Spiel- und Sportgerät mieten möchten.
- Die Befundberichte für den Kiessee in Grünefeld und das Strandbad in Schönwalde-Siedlung haben uns erreicht. Beide Gewässer sind zum Baden geeignet.
- Zum Siedlungsfest kamen zahlreiche Besucher und auch das Seifenkistenrennen war sehr gut besucht.
- Auch zum Vorlesetag, dem „Mörderischen Sonntag“ am Schwanenweiher, kamen viele Besucher.



Deutsches Rotes Kreuz

Mit einer Blutspende Patienten helfen – und die eigene Gesundheit fördern



Das wichtigste Argument für eine Blutspende beim Roten Kreuz ist für die meisten Spenderinnen und Spender, dass sie damit anderen Menschen helfen können. Der sogenannte Effekt des „warm glow“ wird sogar von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in diesem Zusammenhang als das schöne Gefühl, etwas Gutes getan zu haben, beschrieben.

Aber auch für den Erhalt der eigenen Gesundheit sorgen die Blutspenderinnen und –spender durch ihr Engagement auf unterschiedliche Weise vor. Prinzipiell werden vor jeder Blutspende der Blutdruck, die Körpertemperatur sowie der Hämoglobinwert, der Auskunft über den Sauerstoffgehalt des Blutes gibt, überprüft. Sollten die Messungen außerhalb des Normbereichs liegen, werden die Spender informiert und können zeitnah den Hausarzt aufsuchen oder beispielsweise wegen Eisenmangels die eigene Ernährung anpassen. Außerdem wird das Blut mit jeder Spende auf bestimmte Infektionserreger untersucht und

im Falle eines Positivbefundes der Spender informiert. Einen besonderen Service erhalten Blutspender, die innerhalb von 12 Monaten drei Vollblutspenden leisten. Sie können sich über einen zusätzlichen Blutspende-Gesundheitscheck freuen, der einen detaillierten Überblick über weitere, wichtige Blutwerte gibt. Möglichen Erkrankungen kann so frühzeitig vorgebeugt werden.

Eine Studie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Charité Berlin ergab darüber hinaus, dass regelmäßiges Blutspenden den Blutdruck bei Hypertonie(Bluthochdruck)-Betroffenen verbessern kann.

Das Blutspenden sollte jedoch nicht als einzige Vorsorgemaßnahme genutzt werden. Eine umfassende ärztliche Kontrolle sollte von einem Haus- oder Facharzt regelmäßig durchgeführt werden.

Für alle Spendetermine des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost ist eine Terminreservierung erforderlich. [Blutspendetermine Nord-Ost \(blutspende-nordost.de\)](https://www.blutspende-nordost.de). Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Ankündigungen auf der Website des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost unter www.blutspende-nordost.de

Weitere Informationen zum Thema Blutspende werden unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer **Impfung** mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen **gegen das Corona-Virus** ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Blutspendetermine im Havelland

Do., 20.10.22	OSZ Friesack , Berliner Allee, 14662 Friesack https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZ_Friesack	15.45 bis 19.00 Uhr
Fr., 21.10.22	Dallgow-Döberitz , Marie-Curie-Gymnasium Marie-Curie-Str. 1, 14624 Dallgow-Döberitz https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	16.00 bis 20.00 Uhr
Di., 25.10.22	Schule "Am Akazienhof" , (UG) Poststraße 15, 14612 Falkensee https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Fr., 26.10.22	Ev. Waldkrankenhaus , Stadtrandstr. 555/ Haus 11A – Parken kostenlos https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus	14.30 bis 19.30 Uhr
Fr., 28.10.22	Sportlerklausur Brieselang , Rotdornallee 1, 14656 Brieselang https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang	15.00 bis 19.00 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:

www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



www.haushalt.schoenwalde-glien.de